



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 2010

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
2100	13. 4. 2010	Ausführungsanweisung zum Paßgesetz (AA PaßG)	322
		RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
21630	26. 3. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen . .	327
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	28. 4. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	329
7920	12. 4. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe	329

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 4. 2010	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf	330
15. 4. 2010	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf.	330
15. 4. 2010	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg.	330
	Finanzministerium	
5. 5. 2010	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009.	330

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
10. 3. 2010	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2008.	330

I.**2100****Ausführungsanweisung zum Paßgesetz
(AA PaßG)**RdErl. d. Innenministeriums 13 – 38.02.03
v. 13.4.2010

Zur Durchführung des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), ist seitens des Bundes die Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) vom 17. Dezember 2009 (GMBI S. 1685/Bundesanzeiger Nr. 81) ergangen, die um nachfolgende Verwaltungsvorschrift des Landes gemäß § 9 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz ergänzt wird:

1

Zu Nummer 4.1.5.1 und 4.1.9.1 PassVwV

Bezeichnung des Wohn- und Geburtsortes

Hat der Rat der Gemeinde durch Satzung die Namen von Gemeindeteilen und deren Grenzen festgelegt, so ist neben dem Namen der Gemeinde auch derjenige des Gemeindeteils einzutragen. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 35 Absatz 1, 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Hauptsatzung bestimmt. Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann, getrennt durch eine Leerstelle, der Zusatz „Gemeindeteil ...“ oder „Stadtteil...“ zu verzeichnen.

2

Zu Nummer 6.2.1.3 PassVwV

Neuausstellung bei bereits vergebener Seriennummer

2.1

Der Besitz eines Reisepasses mit einer Seriennummer, die bereits zuvor vergeben worden ist, kann für die Betroffenen Misshelligkeiten bei einer evtl. Identitätsfeststellung mit sich bringen. Es ist daher angezeigt, Reisepässe, die auf eine bereits verwendete Seriennummer lauten, nicht auszuhändigen bzw. einzuziehen (§ 11 i. V. m. § 12 Paßgesetz), einen neuen Reisepass auszustellen und dabei folgendermaßen zu verfahren:

2.2

Der der Passbehörde vorliegende Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann für die Herstellung eines neuen Reisepasses nochmals verwendet werden, wenn er unbeschädigt und nicht geknickt ist. In ihm ist die falsch vergebene Seriennummer durchzustreichen und eine neue Seriennummer einzutragen. Ist der Antrag nicht mehr brauchbar, ist ein neuer Antrag mit neuer Seriennummer auszufüllen und diesem der alte Antrag mit Lichtbild und Unterschrift beizufügen. In diesem Fall überträgt die Bundesdruckerei Lichtbild und Unterschrift auf den neuen Antrag. Die Passbehörde vermerkt auf einem besonderen Blatt, dass die (wiederholte) Herstellung des Passes notwendig geworden ist, weil die Seriennummer mehrfach vergeben wurde.

2.3

Erst wenn der neue Reisepass der Passbehörde vorliegt, sind die Betroffenen aufzufordern, den bisherigen Reisepass gegen den neu hergestellten Reisepass abzugeben. Der bisherige Reisepass ist sodann zu vernichten. Dies ist aktenkundig zu machen und die bisherige Eintragung in der Seriennummernliste ist mit einem entsprechenden Hinweis zu streichen.

2.4

Für die Ausstellung des neuen Reisepasses nach Nummer 2.1 sind keine neuen Gebühren zu erheben (§ 14 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)).

3

Zu Nummer 6.2.4.1 PassVwV

Abfrage der Staatsangehörigkeit

Die Befragung hinsichtlich des (Fort-) Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit hat künftig mittels des

anliegenden vom Bundesministerium des Innern entwickelten Beiblatts zur Staatsangehörigkeitsabfrage (**Anlage 1**) zu erfolgen.

Anlage 1

4

Zu Nummer 6.3.2.1 und 6.3.2.8 PassVwV

Abhandenkommen von Pässen, Vordrucken und Datenaufklebern

Bei Inanspruchnahme privater Zustell- oder Kurierdienste für die Versendung von Pässen ist im Falle beschädigter oder unbefugt geöffneter Sendungen auch der beauftragte Kurierdienst zu unterrichten.

Mitteilungen an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zum Zwecke der Speicherung abhanden gekommener Pässe, Vordrucke und Datenaufkleber im geschützten Grenzfindungsbestand des INPOL-Systems sollen nach dem Muster der **Anlage 3** erstellt werden.

Anlage 3

5

Zu Nummer 6.3.2.6 und 6.3.2.7 PassVwV

Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Antragsvordrucken, Pässen und Personalausweisen, der Vordrucke für vorläufige Personalausweise und Pässe sowie von Dienstsiegeln und Stempeln ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Vorratshaltung der Behörden ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Am Arbeitsplatz ist nur der für den Tagesbedarf erforderliche Vorrat an Vordrucken bereitzuhalten.
2. Die Vordrucke sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sind außer Sicht- und Griffweite der Besucher aufzubewahren und bei Verlassen des Arbeitsplatzes während der Dienstzeit wegzuschließen.
3. Bei der Aufbewahrung der Muster der vorläufigen Pässe ist darauf zu achten, dass sicherheitsempfindliche Materialien – wie Passbücher und entsprechende Datenaufkleber oder Schlüssel und Vermerke über Zahlenkombination – getrennt voneinander aufbewahrt werden.
4. Bei Dienstschluss sind die Vordrucke und sicherungsbedürftigen Hilfsmittel folgendermaßen zu verwahren:
 - a) Die Vordrucke sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sollen in Wertbehältnissen ab der Sicherheitsstufe EN 1143/1 Widerstandsgrad IV oder entsprechend gesicherten Räumen aufbewahrt werden. Sofern dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht werden, sollen Wertbehältnisse durch eine zusätzliche elektrische Einbruchmeldeanlage gesichert werden.
 - b) Ist die Verwendung von Wertbehältnissen der Sicherheitsstufe EN 1143/1 Widerstandsgrad IV aus statischen oder andern Gründen nicht möglich, können Wertbehältnisse minderer Güte verwendet werden, diese sind jedoch durch eine elektrische Einbruchmeldeanlage zu sichern.
 - c) Die Schlüssel zu den Wertbehältnissen und die Vermerke über die Zahlen einer Zahlenkombinationsschlösses müssen sicher und getrennt voneinander aufbewahrt werden.
 - d) Um eine – unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse – optimale Lösung zu erreichen, sollen rechtzeitig vor der Durchführung technischer Maßnahmen die Beratungsstellen der Kreispolizeibehörden beteiligt werden.

6

Zu Nummer 6.3.3 PassVwV

Nicht abgeholte Dokumente

Vom Passhersteller ausgelieferte Identitätsdokumente sind ein Jahr zur Abholung bereitzuhalten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes dürfen sie vernichtet werden. Zuvor sollen Passbegehrende nochmals aufgefordert werden, das Dokument abzuholen. In dieser Benachrichtigung soll auf die beabsichtigte Vernichtung und darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Neubeantragung eine Gebühr fällig wird.

7

Zu Nummer 9.1 und 9.2 PassVwV

Mitteilung an die Bundespolizei bei passrechtlichen Maßnahmen

Anlage 2 Schriftliche Mitteilungen an das Bundespolizeipräsidium zum Zwecke der Speicherung passrechtlicher Maßnahmen im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems sind nach dem Muster der **Anlage 2** zu erstellen.

8

Zu Nummer 15.0.2 PassVwV

Mitteilung an die Polizei bei Verlust und Wiederauffinden des Passes

Bei Mitteilungen an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zum Zwecke der Speicherung im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems und im Schengener Informationssystem (SIS) sind die in Nummer 15.0.2.2 der PassVwV aufgeführten Daten zu übermitteln.

Hierbei soll das Muster der **Anlage 3** verwandt werden.

9

Inkrafttreten

Der Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; zugleich wird der Runderlass des Innenministeriums vom 19. September 1997 (MBL NRW. S. 1182) aufgehoben.

(Dr. Ingo Wolf MdL)

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises für

Name, Vorname	Geburtsort und -datum	Seriennummer des Reisepasses/Personalausweises

Hinweise

Folgende Tatbestände können zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1, § 27 bzw. § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes):

- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **auf Antrag**,
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **durch Adoption als Minderjähriger durch einen Ausländer** sowie
- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen, **auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne entsprechende Zustimmung oder Berechtigung**.

Sofern die Verlustfolge eingetreten ist, sind Betroffene nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen.

Eine spätere Erfüllung eines dieser Tatbestände ist der zuständigen Pass- bzw. Personalausweisbehörde anzuzeigen.

Erklärung

- I. Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben
☐ nein
☐ ja (dann weiter bei IV.)
- II. Ich bin auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten.
☐ nein
☐ ja (auch Erklärung zu III. abgeben)
- III. Eine Zustimmung der Wehrersatzbehörden habe ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor.
☐ nein
☐ ja (bitte belegen)
- IV. a) **ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt**
 Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt und bin für den Fall ihres Erwerbs auf den dadurch möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen worden: ☐ ja ☐ nein

IV. b) ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben

Der Erwerb der _____ Staatsangehörigkeit(en) ist am _____ (Datum) erfolgt ☐ durch Geburt ☐ automatisch (z.B. durch Eheschließung, Adoption) ☐ auf Antrag (z.B. durch Einbürgerung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z.B. auch bei der Eheschließung)
Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift):
Wohnsitz oder dauernder (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en):
Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden: ☐ ja, durch _____ (Behörde) ☐ nein mit Urkunde vom:
Hinweis: Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Union oder der Schweiz nach dem 27. August 2007.

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Muster
für Mitteilungen an das Bundespolizeipräsidium
gem. § 9 Paßgesetz

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon: 0331 - 97997 0
Telefax: 0331 - 97997 1010

Vollzug des § 9 Paßgesetz

Speicherung einer passrechtlichen Maßnahme im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems

- ☐ Neueingabe
- ☐ Änderung
- ☐ Löschung

Bezug:

1. Familienname: _____
2. Geburtsname: _____
3. Vorname(n): _____
4. Doktorgrad: _____
5. Ordens-/Künstlername: _____
6. Tag und Ort der Geburt: _____
7. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich
8. Anschrift: _____
9. Staatsangehörigkeit: _____
10. Seriennummer: _____
11. Passbehörde die den Pass versagt oder eingezogen hat: _____

12. Begründung der passrechtlichen Maßnahme: _____

.....
Unterschrift

Mitteilung
über Abhandenkommen/Verlust/Wiederauffindung
von Reisepässen, Vordrucken und Datenaufklebern

-----, den -----

 (Behörde)

An

Abhandenkommen /Verlust/Wiederauffindung von
von Reisepässen, Vordrucken und Datenaufklebern

Der nachstehend beschriebene

☐ Reisepass	☐ Passersatz	☐ Vorläufige Reisepass ist
☐ verloren gegangen/abhanden gekommen	☐ wieder aufgefunden worden:	
Familienname: -----	Geburtsname: -----	
Vorname(n): -----	Staatsangehörigkeit: -----	
Geburtsdatum: -----	Geburtsort: -----	
Geschlecht: ☐ männlich	Wohn-/Aufenthaltort: -----	
☐ weiblich	-----	

Seriennummern des abhanden gekommenen und des neuen Dokuments:

Ausstellungsdatum: -----

Passausstellende Behörde(n): -----

Wann, wo und auf welche Weise ist das Dokument verloren gegangen/abhanden gekommen ?

Gründe, die den Verdacht der missbräuchlichen Verwendung durch Dritte rechtfertigen:

Angezeigt bei Polizeidienststelle: -----

Folgende ☐ Vordrucke ☐ Datenaufkleber sind abhanden gekommen:

 (Unterschrift)

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 522-6704.1
v. 26.3.2010

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Familienberatungsstellen.

Danach können gefördert werden

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen,
- Ehe- und Lebensberatungsstellen,
- integrierte Beratungsstellen,
- Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z. B. Mädchenberatungsstellen,
- Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

Im Sinne einer pluralen Trägerlandschaft können Beratungsangebote freier Träger, die bislang nicht mit Landesmitteln gefördert wurden, in die Förderung einbezogen werden. Bei der erstmaligen Bewilligung ist eine Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO zulässig, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Antrag vorliegt.

1.2

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend dem Stand der „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Ziele und Gegenstand der Förderung

2.1.

Die Förderung erfolgt nach den gemeinsam mit den Trägerverbänden festgelegten Zielsetzungen der

- Konzentration auf Familienberatung, d.h. auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren,
- regionale Einbindung der Familienberatung in die kommunale Jugendhilfeplanung,
- verbindlichen Vernetzung und Kooperation der Familienberatungsstellen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, z.B. Familienzentren, in der fall- und nichtfallbezogenen Arbeit,
- Intensivierung der präventiven Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemlagen,
- Initiierung und Durchführung gezielter Kooperationen mit Selbsthilfegruppen sowie Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen,
- Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit der Familienberatung auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen,
- stärkere Berücksichtigung und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den Beratungsangeboten.

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen

2.1.1

freier Träger durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

- Fachkräften sowie deren jeweilige Vertretung und
- Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren jeweilige Vertretung;

2.1.2

der Gemeinden (GV) durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften in institutionellen Angeboten der Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger, Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie

3.2

Gemeinden (GV)

in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

4.2

Allgemeines

4.2.1

Als Grundlage für die Einbindung der Arbeit der Familienberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung muss eine Bestätigung des Jugendamtes vorliegen, dass die Beratungsstelle ein inhaltlich abgestimmtes Angebot im System der kommunalen Jugendhilfe ist. (Muster Anlage 1*)

4.2.2

Über die Vernetzung und Kooperation mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen – sowohl in der nichtfallbezogenen als auch fallbezogenen Arbeit – müssen verbindliche Vereinbarungen mit mindestens 3 Einrichtungen aus mindestens 2 Bereichen bestehen.

4.2.3

Die Beratungsstelle macht neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren. Dazu werden Veranstaltungen und Angebote durchgeführt.

4.2.4

Die Initiierung von und gezielte Kooperation mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen muss durch eine entsprechende Konzeption nachgewiesen werden.

4.2.5

Zur Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen sind als Zielgruppen entweder Eltern vor/in/nach Trennung und Scheidung oder Alleinerziehende mit einem Beratungsanteil (abgeschlossene Fälle) von 25 v.H. zu berücksichtigen.

4.3

Freie Träger

4.3.1

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens über ein Team aus drei Fachkräften – einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik

oder Heilpädagogik bzw. vergleichbarer Abschlüsse und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft – verfügen.

4.3.1.1

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte entspricht mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit.

4.3.1.2

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Beratungsteam (Vollzeitäquivalent von 3 Stellen) als angemessen angesehen.

4.3.2

Ehe- und Lebensberatungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie oder in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung verfügen. Als vergleichbar gilt insbesondere eine Weiterbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung.

4.3.2.1

Die Gesamtarbeitszeit des Teams entspricht mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit.

4.3.2.2

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

4.3.3

Integrierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten verfügen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen.

4.3.4

Anlaufstellen und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Arbeitszeit der Fachkraft muss der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden. Die Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten muss gewährleistet sein. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

Die Nummern 4.2.1 – 4.3.3 sind nicht anzuwenden.

4.4

Über Ausnahmeregelungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.3.4 entscheidet die Bewilligungsbehörde. Von den Voraussetzungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.2.5 sind Abweichungen insbesondere zulässig, wenn die kommunale Jugendhilfeplanung nachweislich andere Schwerpunkte setzt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Für die Beratungsstellen freier Träger nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 setzt das zuständige Ministerium

Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 50 v.H. der jährlich vom IT – Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Jahresdurchschnittsbeträge fest, denen die Fachkräfte fiktiv nach der geltenden Vergütungsordnung für den Bereich des Bundes und der Länder gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen und Tätigkeitsmerkmalen zuzuordnen sind.

5.4.2

Für die Beratungsstellen der Gemeinden (GV) gemäß Nummer 2.1.2. setzt das zuständige Ministerium jährlich eine Pauschale je ganzjährig vollzeitbeschäftigter Fachkraft auf Grundlage des Haushaltsansatzes und der in den Anträgen anzugebenden Stellenbesetzung mit Fachkräften des Vorjahres fest.

5.4.3

Für die Förderung der Honorarfachkräfte der Beratungsstellen freier Träger werden jährliche Pauschalen festgesetzt.

5.4.4

Für Anlaufstellen gemäß Nummer 4.3.4 wird jährlich der Förderungsbetrag auf der Grundlage von bis zu 60 v.H. der fiktiven Bruttovergütung nach Entgeltstufe 10 TV/L für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben eingesetzte Vollzeitkraft festgesetzt. Die Mitarbeit der Ärztinnen und Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.5

Für spezialisierte Beratungsstellen sind im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium abweichende Fördervoraussetzungen und Bemessungen der Zuwendung möglich.

5.4.6

Für Beratungsstellen, die besondere landesweite Aufgaben übernehmen oder sich an ausgewählten Projekten beteiligen, kann das zuständige Ministerium ergänzend zu der Personalkostenförderung pauschalisierte Zuschüsse festsetzen.

6

Verfahren

6.1

Freie Träger stellen Anträge nach dem Muster der Anlage 2a* an die zuständigen Bewilligungsbehörden. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das folgende Kalenderjahr – bei neu einzurichtenden Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – vorliegen.

Gemeinden (GV) stellen Anträge nach dem Muster der Anlage 2b* an die zuständigen Bewilligungsbehörden bis zum 1.3. des Bewilligungsjahres.

6.2

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

6.3

Sofern eine Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.1 Abs. 3 getroffen wurde, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, dass die Genehmigung einer Ausnahme einen Anspruch auf spätere Förderung nicht begründet.

6.4

Die Bewilligungsbehörden erteilen die Zuwendungsbescheide nach dem Muster der Anlage 3*.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne Anforderung zu gleichen Teilen

– für freie Träger zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und 10.11.

– für Gemeinden zum 01.05. und 01.10.

des laufenden Jahres.

6.5

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4a* für freie Träger und nach dem Muster der Anlage 4b* für Gemeinden (GV) zu verlangen. Dieser umfasst im Sachbericht auch die für das Berichtswesen und Förderprogramm-Controlling notwendigen Angaben.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2013.

Der RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen, und Familie vom 26. 1. 2005 (SMBL. NRW. 21630) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

* Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie sind auf den Internet-Seiten der Bewilligungsbehörden veröffentlicht und können dort angefordert werden.

– MBl. NRW. 2010 S. 327

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen
Betrieben im Rahmen des
Agrarinvestitionsförderungsprogramms
(AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-3-2114/11
v. 28. 4. 2010

Der RdErl. v. 26. 3. 2007 (MBl. NRW. S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 6. 2009 (MBl. NRW. S. 342), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.

Nach Nummer 5.1 werden folgende Nummern 5.1.1 und 5.1.2 eingefügt:

„5.1.1

Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen ist, wer sowohl die betriebliche Investition vornimmt (Investor), als auch diese betreibt (Betreiber).

5.1.2

Abweichend von 5.1.1 ist im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 13 Abs. 7 EStG derjenige antragsberechtigt, der das mit der Förderung errichtete Wirtschaftsgut nutzt (Betreiber). In diesem Fall haften Betreiber und Investor für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn alle vom Antragsteller/Antragstellerin abweichenden Investoren mittels Schuldbetritt (abzuschließender Vertrag) für eine eventuelle Rückzahlung der Investitionszuschüsse die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Der Betreiber hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass für die Dauer der Zweckbindung von einer Nutzungsberechtigung für die zu fördernde Investition auszugehen ist. Dafür reicht die Vorlage eines verbindlichen Angebotes des Investors zum Abschluss eines zur Nutzung berechtigten Vertrages aus.

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5 und 6.1 bis 6.4 müssen vom Betreiber erfüllt werden. Der Investor darf die Prosperitätsgrenze nach Nummer 6.3 nicht überschreiten.“

2.

In Nummer 6.1.2 wird im ersten Satz, nach dem Wort „eine“ das Wort „betriebswirtschaftliche“ eingefügt.

3.

Die Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „30.000 €“ durch die Angabe „20.000 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „750.000 €“ durch die Angabe „1.000.000 €“ ersetzt.

4.

In Nummer 7.4.2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

5.

In Nummer 7.5 Satz 1 wird die Angabe „(Ausgabe Juni 1993)“ durch die Angabe „(in der jeweils gültigen Fassung)“ ersetzt.

6.

In Nummer 9.1.2 werden nach dem Wort „holt“ die Wörter „bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 €“ eingefügt.

7.

In Nummer 9.5 werden die Wörter „Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren“ ersetzt durch die Wörter „Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung“.

8.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6.3 werden folgende Nummern 6.4 und 6.5 eingefügt:

„6.4

Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen bzw. fortzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen ermöglicht (als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen), und eine geprüfte Version des Jahresabschlusses dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres auf Datenträger zu übersenden. Nach Vorlage der Jahresabschlüsse von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nach Abschluss der Maßnahme gilt die Buchführungsaufgabe als erfüllt. Sofern die Buchführungsaufgabe nicht oder nur teilweise erfüllt wird, wird die Zuwendung gekürzt und bereits gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

6.5

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.“

b) In der Nummer 7. wird nach dem Wort „Hinweise“ die Angabe „7.1“ gestrichen.

c) Die Nummer 7.2 wird gestrichen

d) Die Nummer 8. erhält folgende Fassung:

„8. Rechtsbehelfbelehrung

[an dieser Stelle ist von der Bewilligungsstelle der entsprechende Text einzutragen]“

9.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 329

7920

**Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
III-6 71-60-00.03
v. 12. 4. 2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 24. 9. 2000 (MBl. NRW. S. 1291), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2006 (MBl. NRW. S. 845), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„Personal- und Sachausgaben einer außerschulischen Einrichtung zur Aus- und Fortbildung von Jägerinnen

und Jägern einschließlich der notwendigen Lehr- und Versuchsreviere der Landesvereinigungen der Jäger“

2. Die Nummern 2.14 und 2.15 werden aufgehoben.
3. In Nummer 2.16 wird die Angabe „2.15“ durch die Angabe „2.13“ ersetzt.
4. Nummer 2.16 wird zu Nummer 2.14.
5. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
„Juristische Personen ohne Gebietshoheit, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Förderung des Jagdwesens gehört“
6. In Nummer 4.2.1 wird die Angabe „und 2.16“ gestrichen.
7. In Nummer 4.2.2 wird die Angabe „und 2.15“ gestrichen.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „30.9.2010“ durch die Angabe „31.01.2015“ ersetzt.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spiegelstriche mit den Ausführungen zu Nr. 2.14 und 2.15 in den Zeilen 20 bis 23 werden gestrichen.
 - b) In Zeile 24 wird die Angabe „2.16“ durch die Angabe „2.14“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2010 S. 329

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.44-1/09
v. 13.4.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf ernannten Herrn Jürgen Weerth am 18.3.2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen und das Saarland.

Der Konsularbezirk des für das ganze Bundesgebiet zuständigen und in Bad Homburg ansässigen Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven, Herr Gottfried Mücke, umfasst ab sofort die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

41564 Kaarst, Maubisstraße 44
Telefon: 02131 / 20 569 63
Telefax: 02131 / 20 306 26

Sprechzeiten: Mo, Mi, Do. 10–13 Uhr, telefonische Voranmeldung wird erbeten.

– MBl. NRW. 2010 S. 330

Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.63-3/07
v. 15.4.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Robertus Johannes Hendrikus de Leeuw am 12. April 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2010 S. 330

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01131-1109
v. 15.4.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Niger in Hamburg ernannten Herrn Andreas Manfred Rohardt am 9. April 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

20095 Hamburg, Paulstraße 3 – Europapassage
Telefon: 040 1 33 979 – 116
Telefax: 040 1 33 979 – 9 – 116

E-Mail: konsul.niger@t-online.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

– MBl. NRW. 2010 S. 330

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009

RdErl. d. Finanzministeriums B 2730-13.1.2-IV A 4
v. 5.5.2010

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1.7.2008 bis 30.6.2009 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	12,97
Fernheizung	13,81

– MBl. NRW. 2010 S. 330

III.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunal IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2008

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 10.3.2010

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 1.925.081,69 € und einem Jahresgewinn von 58.866,36 € fest. Der Jahresgewinn wird den Rücklagen zugeführt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN – Dachverband Kommunal IT-Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.11.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunal IT-Dienstleister, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung

und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Februar 2010

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. W i e g a n d

Siegburg, den 10. März 2010

Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler
IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Guido K a h l e n

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569